Landtagsklub Tirol

Dringlichkeitsantrag

des NEOS-Landtagsklubs (Erstantragsteller Klubobmann Dominik Oberhofer) betreffend:

Anpassung der TGWO, damit in Zukunft auch das Vorzugstimmenergebnis veröffentlicht wird

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994), dahingehend anzupassen, dass bei Gemeinderatswahlen, gleich den Nationalrats- und Tiroler-Landtagswahlen, das Vorzugstimmenergebnis mit der Kundmachung veröffentlicht wird."

Zuweisungsvorschlag:

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

Begründung

Viele Wahlgänge in den letzten Jahrzehnten und insbesondere die Tiroler-Gemeinderatswahlen 2022 haben gezeigt, dass politische Urnengänge immer mehr zu Persönlichkeitswahlen werden und Vorzugsstimmen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten, hat der Tiroler Landtag 2017 bereits den §69 der TGWO und somit die Gewichtung der Vorzugsstimmen angepasst (GZ 230/17). Seiher führen Vorzugsstimmen in Höhe von 70 v.H. der Wahlzahl zur Umreihung der einzelnen Gemeinderatswahlkandidaten. Vorher wurden bei der Zuweisung von Mandaten

die Vorzugsstimmen berücksichtigt, wenn ein Wahlwerber mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten hat, wie es der Wahlzahl entspricht.[1]

Die derzeitige Tiroler Gemeindewahlordnung sieht keine Veröffentlichung der Vorzugsstimmenergebnisse vor, was demokratiepolitisch mehr als bedenklich ist. Gegenwärtig kennen also nur einzelne Personen, wie bspw. die Wahlbeisitzer, die Vorzugsstimmenergebnisse. Dies ist ein Relikt aus alten Tagen wo die Vorzugsstimmen noch weniger Relevanz und Gewichtung hatten und gehört schnellstmöglich geändert. Um völlige Transparenz herbeizuführen, gehört die Tiroler Gemeindewahlordnung angepasst und die Vorzugsstimmenergebnisse für die kürzlich stattgefundene Gemeinderatswahl 2022, sowie für alle zukünftigen Wahlen, veröffentlicht.

Die **Dringlichkeit** begründet sich dadurch, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf Transparenz und auf die Veröffentlichung der hier genannten Ergebnisse hat.

Innsbruck, am 10. März 2022

[1] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000186